

 PestalozziStiftung

für die Förderung der Ausbildung Jugendlicher
aus schweizerischen Berggegenden

Fraumünsterstrasse 17
Postfach | 8024 Zürich
T 044 210 40 80 | F 044 210 40 90
office@pestalozzi-stiftung.ch
www.pestalozzi-stiftung.ch



 PestalozziStiftung

STIFTUNGSURKUNDE | STATUTEN

Stiftungsurkunde

Unter dem Namen

«Pestalozzi-Stiftung für die Förderung der Ausbildung Jugendlicher aus schweizerischen Berggegenden» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Erziehung, Ausbildung und der beruflichen Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Berg- und abgelegenen Landgebieten, wenn ihnen diese Möglichkeit ohne Hilfe von aussen nicht zugänglich wäre.

I. Zweck

Die *Stifterin* widmet dem Stiftungszweck ein Kapital von 100 000 Franken. Weitere Zuwendungen an die Stiftung können jederzeit zum Stiftungskapital geschlagen werden. Über das Stiftungskapital kann nur durch Beschluss des Stiftungsrats verfügt werden.

II. Stiftungskapital

Die Stiftung arbeitet mit den ihr zufließenden regelmässigen oder einmaligen Beiträgen sowie dem Ertrag des Stiftungskapitals.

III. Betriebsmittel

A. Der Stiftungsrat:

IV. Organisation

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 20 Mitgliedern.

Die *Stifterin* ernennt die ersten Mitglieder des Stiftungsrats und den ersten Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie kann nach Ablauf erneuert werden.

Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder kooptieren; infolge Todes oder aus andern Gründen ausscheidende Mitglieder ersetzt der Stiftungsrat ebenfalls durch Kooptation.

| | |
|----------------------------|--|
| | B. Ausschuss: |
| | Der Ausschuss ist das ausführende Organ der Stiftung. Er besteht aus dem Präsidenten und maximal neun Mitgliedern des Stiftungsrats. Er arbeitet nach freiem Ermessen im Rahmen des Stiftungszweckes unter kollektiver Verantwortlichkeit gegenüber dem Stiftungsrat. Er vertritt die Stiftung nach aussen und besitzt alle Befugnisse und Obliegenheiten, die nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind. |
| | Die <i>Stifterin</i> bezeichnet die Mitglieder des ersten Ausschusses. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Ersatz-, Neu- und Wiederwahl obliegen dem Stiftungsrat. |
| | C. Die Revisionsstelle: |
| | Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, die alljährlich die Rechnung der Stiftung prüft. |
| V. Statuten und Reglemente | Für die Arbeitsweise und die Organisation der Stiftung und ihrer Organe sind im Übrigen die von der Stifterin erlassenen Statuten verbindlich. Der Stiftungsrat kann die Statuten im Rahmen der Stiftungsurkunde abändern und ergänzen. Der Ausschuss erlässt die notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte; diese bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat. |
| VI. Aufsicht | Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes. |
| VII. Aufhebung | Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen gemäss Beschluss des Stiftungsrats einer ähnliche Zwecke verfolgenden gemeinnützigen Institution zuzuweisen. |

Statuten

der «Pestalozzi-Stiftung für die Förderung der Ausbildung Jugendlicher aus schweizerischen Berggegenden».

In Ausführung von Abschnitt V, Absatz 1 der Stiftungsurkunde erlässt die *Stifterin* folgende Statuten:

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes sollen nach sorgfältiger, individueller Prüfung jedes einzelnen Falles entweder ausschliesslich oder teilweise eigene Mittel der Stiftung eingesetzt oder bestehende Bildungserleichterungen wie Stipendien, Darlehen oder andere Studienhilfen an Jugendliche und junge Erwachsene vermittelt werden. Es soll davon abgesehen werden, diese nach einer bestimmten Bildungsrichtung zu lenken. Es soll kein Unterschied zwischen Knaben und Mädchen und Angehörigen verschiedener Konfessionen gemacht werden.

Die zu gewährende Hilfe hat entsprechend den Verhältnissen in den in Frage kommenden Gebieten früh genug und in einem Ausmass einzusetzen, um nach Möglichkeit einen Verlust von Begabungen zu vermeiden. Die von der Stiftung Betreuten sind in ihrem Bildungsgang bis zum Abschluss zu begleiten.

Artikel 2

Die Betriebsmittel der Stiftung bestehen aus

- dem Ertrag des Stiftungskapitals und allfälliger Fonds,
- den der Stiftung zufallenden weiteren einmaligen oder regelmässigen Zuwendungen privater und öffentlicher Spender,
- dem Ergebnis allfälliger Sammlungen.

Als einem zweckmässigen Mittel ist der Begründung sogenannter Patenschaften besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Arbeitsweise

Mittel

Artikel 3

Über das Stiftungskapital kann nur durch Beschluss des Stiftungsrats verfügt werden.

Über die Betriebsmittel verfügt der Ausschuss im Sinne des Stiftungszweckes. In einem Jahr nicht aufgebrauchte Betriebsmittel können von ihm später verwendet oder durch Beschluss des Stiftungsrats zum Stiftungskapital geschlagen werden.

Mit der Verwaltung von Stiftungskapital und Betriebsmitteln kann ein ausserhalb der Stiftung stehendes Institut beauftragt werden.

Organisation

Artikel 4

Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat sind im Rahmen der Stiftungsurkunde folgende Befugnisse und Obliegenheiten vorbehalten:

- a. Er konstituiert sich selbst.
- b. Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten und kooptiert weitere Mitglieder des Stiftungsrats; hierbei sind die an der Erfüllung des Stiftungszweckes interessierten Kreise angemessen zu berücksichtigen.
- c. Er bezeichnet die Mitglieder des Ausschusses.
- d. Er verfügt über das Stiftungskapital. Er legt die Grundsätze für die Anlage des «Freien Stiftungskapitals» und der Betriebsmittel fest.
- e. Er bezeichnet die Revisionsstelle.
- f. Er genehmigt den jährlichen Voranschlag sowie Geschäftsbericht und Jahresrechnung.
- g. Er genehmigt die vom Ausschuss erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte.
- h. Er berät über alle Gegenstände, die ihm durch den Ausschuss konsultativ oder zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- i. Er beschliesst über Ergänzung und Abänderung der Statuten.

- k. Er ergänzt gegebenenfalls diese Statuten zwecks Organisation, Einberufung, Konsultation und Arbeitsweise einer Stiftungsversammlung.
- l. Er beschliesst die Aufhebung der Stiftung. Dazu wird ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Mitglieder verlangt.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten. In der Regel findet mindestens eine Sitzung jährlich statt. In der Sitzung werden Beschlüsse des Stiftungsrats mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Wahlen und Kooptation gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrats durch schriftliche Mitteilung oder gängige elektronische Medien den Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Der Stiftungsrat kann in dringlichen Angelegenheiten auf Anordnung des Präsidenten über die ihm zustehenden Geschäfte auf dem Zirkulationswege Beschluss fassen. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats, sofern nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Der Präsident hat die Anordnung des Zirkulationsweges den Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung oder gängige elektronische Medien zur Kenntnis zu bringen und ihnen das Geschäft, über welches Beschluss zu fassen ist, zu unterbreiten. Der Präsident setzt den Mitgliedern in der Mitteilung Frist an, innert welcher die Stimme abzugeben ist.

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in den Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäfts dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Artikel 5

Ausschuss

Der Präsident des Stiftungsrats ist auch Präsident des Ausschusses; dieser konstituiert sich selbst und ernennt zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

Der Ausschuss erlässt die notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte für die Geschäftsstelle.

Der Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen. Der Präsident oder dessen Stellvertreter führt mit weiteren vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern oder dem Leiter der Geschäftsstelle Kollektivunterschrift.

Artikel 6

Revisionsstelle

Zur jährlichen Rechnungsprüfung bezeichnet der Stiftungsrat einen oder mehrere aussenstehende Revisoren (juristische oder natürliche Personen), welche von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen sind. Die Revisionsstelle wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.